Nummer 51

Berliner Börsen-Zeitung

Morgenausgabe · Preis 20 Goldpfennig. 69. Jahrgang Donnerstag, 31. Januar 1924

Koch & Seeland
Herren- und Damen
Stoffe
Bekleidung
Gertraudenstr. 20/21.

Als Beilagen erscheinen: Der vollständige Kurszettel der Berliner Börse, die Steuerpraxis, Praxis des Arbeitsrechts, der Handel mit dem Osten und viele andere tabellarische Übersichten

Telegramm-Adr.: „Börsenkrone" | Für Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung | Unverlangt eingesandten Manuskripten ist Rückporto beizufügen | Postscheck-Konto: Berlin 20412

Verantwortl. Leiter: Handelsteil: M. Sund, Berlin; Polit. Teil: Dr. Paul Gesreich, Berlin; Kunst, Wissenschaft und Lokales: L. Köppen Berlin-Friedenau. Inseratenteil: H. Rongiewsky, Berlin-Charlottenburg. Verlag und Druck Berliner Börsen-Zeitung, Berlin W 8, Kronenstraße 37

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 8, Kronenstr. 37

Fernsprecher: für den Handel Zentrum 8669; für Politik, Kunst und Lokales Zentrum 243, für die Expedition Zentrum 12352 und für die Druckerei Zentrum 2488

Anzeigenpreis: Die 12gespaltene Zeile 0,90 Goldmark, Stellungsuchende 0,40 Goldmark. Reklamezeile 4,50 Goldmark. Bezugs-Preis: Monatlich 6,50 Goldmark. Die Zeitung erscheint in der Woche zweimal. Bestellungen nehmen Zeitungsspediteure, unsere Geschäftsstelle und alle Postanstalten des Deutschen Reiches entgegen. Auslands-Bezug nur unter Streifband. Bestellungen sind direkt an unsere Geschäftsstelle zu richten. Der Bezugspreis beträgt im 1. Quartal 1924 für Amerika 9 Dollar, Frankreich 175 stanzös. Francs, Belgien 200 belg. Francs, Schweiz 50 schweizer. Francs, Holland 22,50 holländ. Gulden, Dänemark 50 dänische Kronen, Schweden 35 schwedische Kronen, Norwegen 60 norweg. Kronen, England 40 Schilling, Italien 200 Lire, Rumänien 2000 rumänische Lei, Spanien 70 spanische Pesetas, Tschechoslowakei 300 tschechische Kronen, Brasilien 90 Milreis, Argentinien 26 Pesos, Serbien 225 Dinar; für den Monat Januar 1924 nach Oesterreich 200 000 österreichische Kronen, Ungarn 100 000 ungarische Kronen, Polen 20 000 000 polnische Mark, Litauen 20 Lit, Lettland 775 lettische Rubel, Finnland 125 finnische Mark, Estland 1300 estländische Mark.

Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten | Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung eines entsprechenden Entgelts | Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten

Die dritte Steuernotverordnung.

10 pCt. Hypothekenaufwertung. — Oeffentliche Anleihen werden nicht aufgewertet. — Besteuerung der sog. Inflationsgewinne.

In Ergänzung unserer Mitteilungen über den Inhalt der dritten Steuernotverordnung in der gestrigen Abendzeitung wird folgendes verlautbart:

Das Kabinett hat Dienstag dem Entwurf der Dritten Steuernotverordnung zugestimmt. Er ist bereits dem Reichsrat, dem 6er Ausschuß des Reichstages und dem Reichswirtschaftsrat zugegangen. Der Entwurf, der die Unterschrift des Reichsfinanzministers und des Reichsjustizministers trägt, regelt das hart umstrittene Gebiet der Aufwertung privater Schulden und sucht eine Lösung, die mit den überwiegenden und mit stets verschärftem Nachdruck vertretenen Wünschen weiter Kreise der Bevölkerung im Grundsatz übereinstimmt. Der Entschluß ist nach eingehender und wiederholter Erwägung von Gründen und Gegengründen, die angesichts der Tragweite für die Gesamtwirtschaft beide schwer wiegen, gefaßt worden, da Zögern nicht mehr vertretbar erschien.

Für Vermögensanlagen, d. h. insbesondere für Hypotheken und andere dringliche Lasten, für Schuldverschreibungen und andere Darlehnsansprüche gegen private Schuldner ist grundsätzlich eine Aufwertung auf 10 v. H. des Goldwertes der Forderung vorgesehen. Besonders umfangreiche Verhältnisse des Schuldners berechtigen ihn zu geringerer Aufwertung.

Eine Sonderregelung ist für Pfandbriefe gegeben, die den Ausschluß der Spekulationserwerber und die Begünstigung von altem Besitz von Mündeln, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen sowie ähnlichen zu mündelsicherer Anlage gezwungenen Gläubigern vorsehen. Für die Regelung von Ansprüchen aus Sparkasseneinlagen und Lebensversicherungsverträgen gelten andere Besonderheiten, die einen angemessene Verteilung der aufgewerteten Vermögensmassen sicherstellen. Der zugelassene Aufwertung dient ein besonders vereinfachtes Verfahren.

Für öffentliche Anleihen ist bis zur Abdeckung aller Reparationsverpflichtungen der Anspruch auf Kapital und Zins aufgehoben. Ob überhaupt, und wann, in welchem Umfange und zu welchem Zeitpunkt Zinsen- und Tilgungsdienst wieder aufgenommen werden sollen, wird in späterer Zeit durch besonderes Reichsgesetz geregelt.

Die Aufwertung gibt dem Gläubiger nur einen Teil des Geldwertunterschiedes zwischen der alten Goldmarkforderung und deren Papierwert. Gründe der Gerechtigkeit ebenso wie die des dringenden Finanzbedarfs von Reich, Ländern und Gemeinden zwingen dazu, den verbleibenden Geldentwertungsgewinn des Schuldners zu besteuern. So werden Obligationsschuldner, die vor dem 31. Dezember ihre Obligationen getilgt haben, mit 12 pCt. des Goldmarkwertes der Schuldverschreibungen besteuert. Die Steuer ist grundsätzlich in Halbjahresraten von je 2 pCt. zu zahlen. An diesem Zeitpunkt noch nicht getilgte Schuldverschreibungen tragen 2 pCt. Steuer, weil hier die Aufwertung noch hinzutritt.

Die Besteuerung der Inflationsgewinne aus Krediten, aus der Ausgabe von Notgeld und aus öffentlichen Zuschüssen zum Bau von Wohngebäuden sowie schließlich des Geldentwertungsgewinnes der Eigentümer bei belastetem unbebautem Grundbesitz wird vorbereitet.

Bei unbebautem Grundbesitz wird im Interesse der Sicherung der Volksernährung die erste Rate zeitlich hinausgeschoben. In eingehender Weise ist die Besteuerung des Geldentwertungsgewinnes bei bebautem, insbesondere städtischem Grundbesitz im Anschluß an die Steigerung der Mieten geregelt. Diese Steuer soll, ebenso wie die von unbebautem Grundbesitz den Ländern vorbehalten bleiben; ihnen wird auch die Besteuerung der Geldentwertungsgewinne zugewiesen, die bei Holzverkäufen aus Forsten öffentlicher Körperschaften entstanden sind. Neben diesen neuen Steuern, die die finanzielle Selbständigkeit der Länder und Gemeinden stärken, werden den Ländern durch neue Verteilung bestehender Steuerquellen die erforderlichen Mittel zur Deckung ihrer dringendsten Haushaltsbedürfnisse zur Verfügung gestellt, insbesondere zur sachgemäßen Aufbringung der Besoldungen.

Um die aus dem Aufwertungsverfahren sich ergebenden Bewertungsschwierigkeiten für die Steuern der nächsten Zeit auszuschließen, ist besondere Bestimmung über ihre Bewertung in der Steuerbilanz getroffen.

Weiter bringt die Verordnung Vereinfachungen und Verbilligungen des Besteuerungsverfahrens und des Steuerstrafverfahrens. Den Gemeinden ist auf den Gang des Verfahrens weitgehender Einfluß gewährt worden.

Zu diesem amtlichen Communiqué wird dem Deutschen Handelsdienst über den Inhalt der Verordnung weiterhin noch folgendes mitgeteilt:

Der Aufwertung unterliegen Ansprüche auf Zahlung einer in Reichsmark ausgedrückten Geldsumme, die nicht bis zum 31. Dezember 1923 getilgt sind, soweit es sich um eine der nachstehenden Vermögenslagen handelt:

1. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
2. Reallasten, die Zahlungen von Geld zum Gegenstand haben.
3. Pfandrechte an Schiffen und Bahnpfandrechte.
4. Durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherte Forderungen.
5. Ansprüche aus Pfandbriefen der Grundkreditanstalten und Schiffsbeleihungsanstalten.
6. Ansprüche aus anderen Schuldverschreibungen privatrechtlicher Natur, mit Ausnahme der in § 41 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Schuldverschreibung.
7. Darlehnsansprüche gegen Privatpersonen usw., die nicht früher als sechs Monate nach der Hingabe rückzahlbar oder kündbar sind.

Die Aufwertung kann verlangt werden:

1. auf Grund einer Vereinbarung, die bis 31. Dezember 1924 bei der Aufwertungsstelle angemeldet ist.
2. auf Grund einer Entscheidung der Aufwertungsstelle oder auf Grund eines vor ihr abgeschlossenen Vergleichs, sofern das Verfahren vom Gläubiger oder Schuldner vor dem 31. Dezember 1924 bei dieser Stelle anhängig gemacht worden ist. Rechte, deren Aufwertung nicht mehr verlangt werden kann, erlöschen. Bei Ansprüchen der unter Nr. 1—4, 6 und 7 bezeichneten Art bestimmt die Aufwertungsstelle die Aufwertung auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Dabei ist davon auszugehen, daß in der Regel eine Aufwertung auf 10 v. H. den Anforderungen von Treu und Glauben entspricht.

Eine Aufwertung über 10 v. H.

darf nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Schuldners zur Abwendung einer offenbar großen Unbilligkeit notwendig erscheint. Als Goldmarkbetrag für Forderungen, die vor dem 1. Januar 1919 entstanden, gilt der Nennbetrag. Bei den später entstandenen wird der jeweilige amtliche Dollarkurs der Berechnung zugrundegelegt. Pfandbriefe werden nur aufgewertet, wenn der Gläubiger nachweist, daß er sie seit dem 1. Januar 1919 im Besitz oder auf Grund gesetzlichen Zwangs zur mündelsicheren Anlage erworben hat. Dem steht gleich der Erwerb auf Grund der Vorschriften von Satzungen, Stiftungen und dergleichen. Die Aufwertung erfolgt in der Weise, daß die aufgewertete Deckung für die Pfandbriefe nach Abzug der Verwaltungskosten an die Pfandbriefgläubiger verteilt wird. Nähere Bestimmungen hierüber erläßt die Reichsregierung.

Zahlung der aufgewerteten Kapitalbeträge kann in keinem Falle vor dem 1. Januar 1925 verlangt werden. Aufgewertete Ansprüche sind bis 31. Dezember 1924 unverzinslich, von da ab werden sie im ersten Jahre mit 1 Prozent verzinst. Der Zinssatz steigt in jedem weiteren Jahre um 1 pCt. Die Aufwertungsstelle soll tunlichst niedrige Gebühren berechnen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Verfahren auf Antrag auszusetzen, soweit es sich um Ansprüche handelt, bei denen eine Aufwertung in Frage kommt. Die Länder haben Vorsorge zu treffen, daß das aufgewertete Vermögen der Sparkassen durch Uebertragen auf eine Stiftung oder in anderer Weise möglichst denjenigen Bevölkerungskreisen erhalten bleibt, denen die Gläubiger der Sparkassen vorwiegend angehören. Bei den Lebensversicherungen bestimmt die Reichsregierung, in welcher Weise das aufgewertete Vermögen zugunsten der Versicherten zu verwenden ist.

Für öffentliche Anleihen gilt folgendes: Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommene und auf Reichsmark lautende Anleihen des Reichs usw. werden bis zur Erledigung der Reparationsverpflichtungen nicht verzinst und nicht eingelöst. Neuen Anleihen kann ein Vorrang vor diesen älteren Anleihen eingeräumt werden.

Der Geldentwertungsausgleich bei unbebauten landwirtschaftlichen usw. Grundstücken, die mit Hypotheken usw. belastet sind, oder in der Zeit seit 1. Januar 1919 belastet gewesen sind, erfolgt in der Weise, daß die Länder das Recht erhalten, eine Abgabe von 2 bis 12 pCt. des Goldmarkbetrages der dringlichen Lasten zu erheben. Soweit die Belastung bis 31. Dezember 1923 noch nicht getilgt war, werden 2 pCt., soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt getilgt waren, 12 pCt. erhoben. Von der Abgabe befreit sind Reich, Länder und Gemeinden. Die Länder und Gemeinden sind ferner berechtigt, im Zusammenhang mit der Regierung von dem bebauten Grundbesitz vom 1. Januar 1924 ab eine Steuer zu erheben. Der Ertrag dieser Steuer soll zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden dienen und zwecks Bekämpfung der Wohnungsnot nach Bedarf und Notwendigkeit auch zur Förderung des Wohnungsbaues verwendet werden. Die Länder werden ermächtigt, abweichend von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes Bestimmungen über den Mietzins zu erlassen. Die Mieten sollen alsbald gemäß der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage der Friedensmiete angeglichen werden, wobei neben den steuerlichen Gesichtspunkten der Länder und Gemeinden auch die allgemeinen Interessen, insbesondere die ordnungsmäßige Erhaltung und Instandsetzung der Häuser und die Leistungsfähigkeit der Mieter als in Betracht kommende Bevölkerungskreise zu berücksichtigen sind. Die Besteuerung kann in Form einer besonderen Aufwertungssteuer oder einer Steuer vom Grundvermögen erfolgen. Die Steuer muß so bemessen sein, daß dem Eigentümer von der Miete mindestens die Beträge verbleiben, die zur Verzinsung des angelegten Kapitals und zur Deckung der vorkriegsmäßigen Ausgaben erforderlich sind. Diese Beträge müssen am 1. April d. J. 30 pCt. der Friedensmiete erreicht haben. Von der Besteuerung sind im allgemeinen die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen neuen Gebäudeteile auszuschließen. Für Eigenhäuser bestimmen die Länder, ob eine Befreiung oder Herabsetzung der Steuer eingetreten hat. Von einer Aufwertungssteuer sind zu befreien öffentliche Gebäude, Stiftungen, Versorgungsgebäude usw.

Einer besonderen Steuer unterliegen Schuldverschreibungen und Aktien mit beschränktem Gewinnanteil und Rückzahlungsbeitrag. Befreit sind wertbeständige oder auf ausländische Währungen lautende Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1919 getilgt worden sind.

Die Steuer beläuft sich, soweit die Schuldverschreibungen am 31. Dezember 1923 noch nicht getilgt waren, auf 2 v. H. und soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt getilgt waren, auf 12 v. H. Die Fälligkeitstermine erstrecken sich vom 1. März 1924 bis 1. April 1927. Wird die Steuer bis 15. Februar 1924 entrichtet, so wird sie um 20 bis 25 Prozent ermäßigt.

Für Geldentwertungsgewinne aus Inanspruchnahme von Wechsel, Kontokorrent-, Lombard usw. Krediten sowie aus Termingeschäften kann der Reichsfinanzminister eine Steuer festsetzen, die jedoch 20 Prozent des Entwertungsgewinnes nicht übersteigen darf. Zur Festsetzung dieser Geldwertunterschiede wird den Finanzbehörden das Recht der Einsicht in die Buchführung der Banken usw. zugestanden.

Auch die Inflationsgewinne, die dadurch entstanden sind, daß aus den Forsten öffentlicher Körperschaften Holz, unter Inanspruchnahme von Kredit gekauft wurde, können von den Ländern bis zu 20 v. H. des Geldwertunterschiedes besteuert werden. Schließlich wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, diejenigen Gewinne bis zu 80 v. H. zu besteuern, die bei der Ausgabe von Notgeld und der Einlösung desselben in entwerteter Valuta erzielt wurden. Der Finanzausgleich wird durch weitgehende Abänderungen des bisherigen Gesetzes neu geregelt. Die Länder erhalten vom 1. Februar 1924 an 90 v. H. des Ertrages der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer. Von der erhöhten Umsatzsteuer erhalten die Länder zwei Fünftel und die Gemeinden drei Fünftel. Den Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich der Verwaltungskosten. Die Aufgaben der Wohlfahrtspflege,

Die Sachverständigen beim Reichskanzler.

Die offizielle Begrüßung.

Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses für Budget und Währung wurden gestern vom Reichskanzler im Beisein des Außenministers Dr. Stresemann, des Finanzministers Dr. Luther und des Wirtschaftsministers Hamm empfangen. Anwesend waren auch der Staatssekretär im Wiederaufbauministerium Müller, und der Vorsitzende der Kriegslastenkommission, Staatssekretär Fischer. Der Reichskanzler begrüßte die Herren des Komitees durch folgende Ansprache:

Meine Herren! Ich freue mich Gelegenheit zu haben, Sie namens der Reichsregierung hier zu begrüßen, nachdem Sie durch den Beschluß der Reparationskommission vom 30. November damit betraut worden sind, die Wege für einen Ausgleich des deutschen Haushalts und die Maßnahmen für eine Stabilisierung der Währung zu ermitteln. Die Reichsregierung erkennt es mit Dank an, daß Sie hierher gekommen sind, um an Ort und Stelle die deutschen Verhältnisse zu prüfen. Es wird seitens der deutschen Verwaltung alles geschehen, um Sie in Ihrer schweren und verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen. Ihre Wünsche und Fragen werden mit größter Beschleunigung und mit peinlichst loser Offenheit behandelt und beantwortet werden. Zur Unterstützung Ihrer Arbeiten ist im Auftrage der Reichsregierung Material für ein Studium der deutschen Wirtschaft, Währung und Finanzen zusammengestellt worden, das Ihnen alsbald zugehen wird. Um die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Komitee und den deutschen Regierungsstellen zu erleichtern, ist die Deutsche Kriegslastenkommission, deren Vorsitzender Herr Staatssekretär Fischer ist, beauftragt worden, die Deutsche Regierung Ihnen gegenüber zu vertreten. Außerdem ist ein besonderer Vertreter der Kriegslastenkommission in dem Ihnen für Ihre Arbeiten zur Verfügung gestellten Gebäude dauernd anwesend, um Ihre Wünsche in Empfang zu nehmen.

Der Vorsitzende des Komitees, General Dawes, erwiderte folgendes:

„Herr Reichskanzler! Das Komitee beauftragt mich, seiner Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß ihm Gelegenheit geboten wird, Sie und Ihre Mitarbeiter in der deutschen Regierung kennen zu lernen.

Als gemeinsamer Ausschuß empfinden wir die große Bedeutung einer gemeinsamen Verständigung der Alliierten über eine Lösung der vor uns liegenden Probleme, und es erscheint uns höchst wünschenswert und wichtig, daß die deutsche Regierung daran teilnehme. Es ist unsere Hoffnung, daß eine solche Verständigung erreicht werden wird. Wir danken Ihnen für die Zusicherung Ihrer Hilfe und Mitarbeit."

Das erste Communiqué.

Ueber die gestrige Vormittagssitzung veröffentlicht das Komitee für Budget und Währung folgendes Communiqué:

Das erste Sachverständigen-Komitee trat Mittwoch vormittag 11 Uhr zusammen.

Es hat beschlossen, sich an den Reichskanzler zu wenden, um die Verbindung herzustellen mit den Personen, die offiziell befugt sind, Auskunft zu geben über die technischen Fragen, mit denen sich das Komitee zu befassen hat.

Das Komitee hat den Wunsch, seine Untersuchungen in Berlin mit der möglichsten Eile durchzuführen, aber es beabsichtigt nicht, seinen Bericht vor seiner Abreise abzufassen.

Das Komitee hat weiterhin beschlossen, seine Arbeiten Mittwoch nachmittag in Unterausschüssen fortzusetzen.

Der zweite Ausschuß in Berlin.

Mittwoch abend trafen, wie bereits angekündigt, die folgenden Mitglieder des Zweiten Ausschusses für die Kapitalflucht mit Begleitpersonal in Berlin ein: Mac Kenna, Generaldirektor der Midlandbank, Henry Robinson, Präsident der Nationalbank von Los Angeles, Dr. Mario Alberti, Vizedirektor des Credito Italiano, Albert Janssen, Direktor der Belgischen Nationalbank. Die Herren wurden ebenfalls von dem Mitglied der Kriegslastenkommission, Regierungsrat Dr. Meyer, empfangen.

EE **Paris**, 29. Januar.

Vor seiner Abreise nach Berlin gab ein Mitglied des zweiten Sachverständigenausschusses gestern abend einem Vertreter des „Intransigeant" die Erklärung ab, daß der Ausschuß von seiner Reise nach Berlin günstige Wirkung für die Ausführung der einstimmig gefaßten Beschlüsse erhoffe. Der Ausschuß werde sich allerdings nicht mit den amtlichen Erhebungen der Berliner Regierung zufrieden geben, sondern auch Banken, Industrielle und Geschäftsleute befragen. Eingelne von ihnen würden den Besuch eines Ausschußmitgliedes empfangen. Was die Arbeitsmethode des Ausschusses angeht, so würden einzelne Mitglieder des Ausschusses die Hauptarbeit zu leisten haben und diese hätten dann wieder den Auftrag, sich mit den Banken usw. in Verbindung zu setzen.

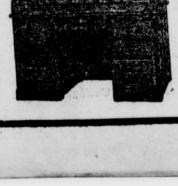

Das „Hersa"-Bankzahlpult
als Zahltisch oder Rollpult

mit auswechselbarer verschließbarer Metallkassette mit verstellbaren Fächern
erspart
das Abrechnen bei Kassierwechsel und Ablieferung im Tresor.
Verlangen Sie Angebot!

Hersa-Werke
Stromdellafabriken m. b. H.
Stettin
Fil. Berlin W. 8
Mohrenstr. 47
Fernspr. Merkur 8426
Fil. Leipzig, Fleischerplatz 1